

Regionalverband Taunus

31.05.2020

.....

.....

.....

.....

An das
Verwaltungsgericht

....

....

Aktenzeichen:

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Regionalverbandes Taunus
...., vertreten durch den Vorstand,

Kläger,

g e g e n

....,

....,

Beklagte,

beigefügt:

....

bevollmächtigt:

w e g e n Immissionsschutzrechts

nimmt der Kläger nachfolgende Stellung

Der Kläger weist nach, dass durch die Umsetzung des EEG, den Bau von WEA
nachfolgende Grundrechte

Artikel 2 Abs. 2 Abs. 2

Artikel 20 a GG

Artikel 34 Absatz 1 des Einigungsvertrages

massiv verletzt werden,

die Ziele des EEG nicht erreicht, sondern konterkariert werden,
der Ausbau der WE an Land weder geeignet, erforderlich noch angemessen ist um
die Ziele des EEG zu realisieren,
der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit evident verletzt wird,
der weitere Ausbau der WE nicht im öffentlichen Interesse ist.

Der Kläger weist nach, dass seit in Kraft treten des EEG vor 20 Jahren keine
Abwägung der Vor- und Nachteile stattfand (**Abwägungsausfall**).

Ob durch den Ausbau der WE die Ziele des EEG, Umwelt und Klima zu schützen, die
Stromkosten zu senken, die Energieversorgung zu sichern in 20 Jahren erreicht
wurde, ob man diesen Zielen überhaupt näher gekommen ist und damit verbunden,
die Klärung der Frage ob der Ausbau der WE geeignet, angemessen und erforderlich
ist, fand in den zurückliegenden 20 Jahren nicht statt.

Das begründet einen eklatanten **Verfahrensfehler**.

Der Kläger zeigt nachfolgend Abwägungsausfälle, Abwägungsdefizite,
Abwägungsfehleinschätzungen und Abwägungsdisproportionalitäten auf.

Der Kläger bringt weitere Beweise in das Verfahren ein,
regt Beweiserhebung durch Zeugeneinvernahme an,
und informiert mit beigefügter Anlage von dem gegen den Gutachter Hr. Pfeifer
gestellten Strafantrag.

Inhaltsangabe:

1. Vorwort	S 5
Grundrechtsverletzungen Verfassungsbruch	S. 6
2. Das EEG	S. 8
3. Verfahrensfehler durch Abwägungsausfall	S 11
Abwägungsdefizite / Abwägungsfehlentscheidungen und	
Abwägungsdisproportionalitäten	
3a. Abwägungsdefizit Umweltschutz Artikel 20 a GG	S. 11
3 b. Abwägungsdefizit / Abwägungsdisproportionalität	S 12
Gesundheit	
3 c. Abwägungsfehleinschätzung, Abwägungsdisproportionalität ,	S 14
Das EEG	
3 d. Abwägungsdefizit Klimawirksamkeit	S 20
3 e. Abwägungsdefizit Reduzierung natürlicher CO2 Senken	S 22
3 f. Abwägungsdefizit Flächenversiegelung	S 22
3 g. Abwägungsdefizit Insektensterben durch Windanlagen	S. 23
3 h. Abwägungsdefizit Entsorgung der Rotorblätter	S 28
4. Vortrag der Beklagten	S 32
5. Zusammenfassung	S 33
6. Beweisanregung / Zeugeneinvernahme	S 36

Anlagen:

1. (**Beweis**) Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes:
Annoyance of Noise in the Infrasound Range; Study design and acoustic presentation (Vorwort)
2. (**Beweis**) Studie Universitätsklinik Mainz Prof. Dr. Vahl
Negative Effect of High – Level Infrasound on Human Myocardial contractility: In Vitro Controlled Experiment
3. Prof. Dr. Mathys: Windkraft in Deutschland
4. Studie der Akademien der Wissenschaften.
Untersuchung v. zwei Dutzend der besten Professoren Deutschlands zur Umsetzbarkeit und den Kosten der Energiewende. Ausschnitt aus der Welt, das 4600 Milliarden Fiasko
5. Strafantrag

1. Vorwort

Im EEG § 1 Abs.2 wurde, vor nunmehr 20 Jahren, das Ausbauziel der EE als im öffentlichen Interesse festgelegt. Das bedeutet aber nicht, dass jedes Bauvorhaben, jede einzelne WEA bis ans Ende aller Tage automatisch im öffentlichen Interesse ist. Hierzu bedarf es immer, in jedem einzelnen Fall, eines Abwägungsprozesses. In den zurückliegenden 20 Jahren wurde nicht überprüft, ob der weitere Ausbau angesichts der Erfahrungen und bisherigen Ergebnisse, noch im öffentlichen Interesse ist.

Das Bundesverfassungsgericht stellt dazu fest:

Die Voraussetzung des öffentlichen Interesses lassen sich nur aus einer Gesamtschau von Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Regelung gewinnen. Das öffentliche Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Voraussetzung geprüft werden muss.

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen, sind Abwägungsprozesse unumgänglich.

Das BVerfG hat das sogenannte EZB Urteil vom 05. Mai damit begründet, die EZB habe nicht einmal im Ansatz abgewogen, ob ihr Programm zum Ankauf von Staatsanleihen PSPP erhebliche wirtschaftspolitische Nebeneffekte für die Haushalte der Mitgliedstaaten, den Immobilien und Rentenmarkt, Lebensversicherungen und anderes mehr hat. In dem in der FAZ veröffentlichten Interview mit dem Verfassungsrichter Peter M. Huber führte dieser aus, dass der Abwägungsausfall zwingend entscheidungserheblich war.

Der vorhersehbare Einwand der durchgeführten UVP als Abwägungsprozess trägt hier nicht. In der UVP wurden, zumindest vorgeblich, die Belange der Schutzgüter vor Ort geprüft, eine Abwägung im Gesamtkontext des Ausbaus wurde nicht durchgeführt.

Bei der Umsetzung des EEG liegt ein kompletter Abwägungsausfall vor. Abwägungsdefizite, Abwägungsfehleinschätzungen und Abwägungsdisproportionalitäten.

Ob durch den Ausbau der WE die Ziele des EEG, Umwelt und Klima zu schützen, die Stromkosten zu senken, die Energieversorgung zu sichern in den vergangenen 20 Jahren erreicht wurde, ob man diesen Zielen überhaupt näher gekommen ist und damit verbunden, die Klärung der Frage ob der Ausbau der WE geeignet, angemessen und erforderlich ist, fand bis heute nicht statt.

Der Bau einzelner WEA, bzw. einer Ansammlung von WEA, wurden zu keiner Zeit im Gesamtkontext des Ausbaus der EE einem Abwägungsprozess unterzogen.

Ein Abwägungsprozess erfordert, außer einer Abwägung zwischen Vorteilen und Nachteilen, die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit.

Nach Art. 5 Abs. 2 BV muss alles staatliche Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismäßig sein. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Verhältnismäßig bedeutet, der Nutzen muss eindeutig größer sein als der Schaden. Um dies festzustellen, sind Abwägungsprozesse erforderlich.

Dass durch den Ausbau von WE an Land die Grundrechte, Artikel 20 a GG, Artikel 2 Abs. 2 GG und Artikel 34 Absatz 1 des Einigungsvertrages massiv verletzt werden, hat der Kläger in den Schriftsätzen vom 28.05.2019, 11.06.2019 und 29.01.2020, Seite 14 – 23, ausführlich nachgewiesen und dokumentiert.

Verfassungsbruch bezüglich des Artikel 20 a GG sehen auch die renommierten Verfassungsrechtler Prof. Dr. Murswiek und Prof. Dr. Papier als gegeben an.

Dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist eine Studie von Prof. Dr. Vahl, Universitätsklinik Mainz. Die Studie beweist erneut die Einwirkungen des von WEA emittierten IFLN auf den menschlichen Organismus, hier auf den Herzmuskel. Die Missachtung des Artikel 2 Abs. 2 GG, die Verletzung der Vorsorgepflicht, Artikel 34

Absatz 1 des Einigungsvertrages sind eklatant und dem Bürger nicht mehr vermittelbar.

Der Kläger regt in diesem Zusammenhang Beweiserhebung durch Zeugeneinvernahme (Punkt 5) an.

Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Eine Klimawirksamkeit durch den Bau von WEA ist nicht nachweisbar. Die Umwelt wurde nicht geschützt sondern massiv geschädigt, der Strompreis ist der höchste europaweit. Der CO₂ Gehalt der Atmosphäre wurde nicht gesenkt sondern stieg von 0,036 % auf heute 0,038 %, der Temperaturanstieg wurde nicht begrenzt, aber einige tausend ha Wald, die CO₂ Senken überhaupt, gerodet.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird evident verletzt. Die nachfolgenden Abwägungsprozesse weisen die ökologische und ökonomische Unverhältnismäßigkeit nach und beweisen, dass der Ausbau der WE weder geeignet, noch erforderlich und schon gar nicht angemessen ist. Die Nachteile des Ausbaus der WE stehen völlig außer Verhältnis zu den geplanten Vorteilen und Zielen des Ausbaus der EE.

Der weitere Zubau von WEA ist weder verhältnismäßig noch ist, bei objektiver Abwägung von Nutzen und Schaden, ein öffentliches Interesse gegeben.

Dass der seit nunmehr 20 Jahren erfolgte Ausbau der EE, besonders der WEA, keinen Einfluss auf das Klima hat, wurde in diversen von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studien, in Publikationen von Hans Werner Sinn und Weimann z. Bsp. eindrücklich dargestellt.

2. Das EEG

Das EEG wurde im Jahr 2000 verabschiedet und umgesetzt. Die Verfasser des EEG legten in § 1 Abs.2 des EEG das Ausbauziel als im öffentlichen Interesse fest. 2009, 2012 und 2017 wurde das EEG reformiert. 2013 fand eine Reformdiskussion statt.

Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (**Auszug aus dem EEG**)

Das EEG ist und bleibt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel des EEG ist es, die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

Ein Ziel des EEG ist es, im Interesse des Klima und Umweltschutzes die erneuerbaren Energien auszubauen.

Das EEG soll Klima und Umwelt schützen. Dafür soll der Anteil des Spurengases CO₂ in der Atmosphäre, dass man für den Anstieg der Atmosphärentemperatur verantwortlich macht, reduziert werden. Dieser Hypothese folgend, beschloss man, durch die Reduktion der CO₂ Emissionen, das Klima zu schützen. Datum heute, 20 Jahre nach Einführung des EEG, 20 Jahre nach Einführung der EE, trotz 30 000 in Betrieb befindlichen WEA ist eine Klimawirksamkeit nicht nachweisbar.

Tatsächlich stieg der CO₂ Anteil in der Atmosphäre in den zurückliegenden 20 Jahren von 0,036 % auf 0,038 %, der Temperaturanstieg der Atmosphäre wurde nicht begrenzt.

Eigentlich Zeit für einen Abwägungsprozess.

Bei der Reform des EEG im Jahr 2017 wurde § 97 in das EEG eingefügt, in dem erstmals so etwas wie ein Sachstandsbericht erwähnt wird. Danach sollen durch das BMWI „Erfahrungsberichte“ erstellt werden. Zwar nur alle 4 Jahre, vermutlich ist die Arbeitsbelastung sonst zu hoch, aber immerhin, man beschloss doch Erfahrungswerte abzufragen. Datum heute, liegt der „Erfahrungsbericht“ 2018 vor.

Informativ weist der Kläger daraufhin, dass in den 3 Jahren, die zwischen der Vorlage der „Erfahrungsberichte“ durch das BMWI liegen, die Berichte von „WindGuard“, der Lobbygruppe der Windindustrie, erstellt werden.

Es interessiert offensichtlich niemanden, ob es bisher gelungen ist, Umwelt und Klima zu schützen und Kosten der Energieversorgung zu senken.

Dass es bis heute, 20 Jahre nach Einführung des EEG, keinen Abwägungsprozess gegeben hat, fällt niemanden auf.

Die erste und wichtigste Frage in einem Abwägungsprozess wäre, 20 Jahre nach Einführung des EEG und der EE, die Frage, ob die beabsichtigten Ziele erreicht wurden.

Die Antwort kann bei sensiblen Menschen Depressionen auslösen. Die Antwort lautet: Nein. Schlimmer noch, Klimawirksamkeit nicht nachweisbar, CO₂ Gehalt in der Atmosphäre stieg an, Umwelt wurde nicht geschützt sondern systematisch zerstört, die Stromkosten sind nicht gesunken sondern förmlich explodiert. Wir haben die höchsten Stromkosten europaweit.

(Datenquelle <https://transparency.entsoe.eu/congestion-management/r2/costs/show>)

Logische Konsequenz: besser keinen Abwägungsprozess.

Die Devise der Politik: Ziele aus den Augen verloren, wir verdoppeln die Anstrengungen. Das Verhaltensmuster von Ideologen, komplette Realitätsverweigerung. Ohne Abwägungsvorgang wird der weitere Ausbau der WE forciert.

12 % der Gemeinden in Deutschland sind heute in Bürgerinitiativen gegen den Ausbau der WE organisiert. Anlieger von WEA nehmen zur Kenntnis, dass Politiker die Verfassung brechen, Menschen, die schwere gesundheitliche Schäden erlitten haben, als Nimby diskreditiert und verhöhnt werden.

Fakt: Bis heute fand keinerlei Abwägungsprozess statt.

Bevor Beigeladene oder Beklagte auf den vom BMWI gemäß § 97 EEG erstellten „Erfahrungsbericht“ hinweisen:

Bis jetzt gibt es nur einen seiner Art. Von 2018. 18 Jahre lang kam man auch ohne Erfahrungsbericht aus.

Inhalt des Erfahrungsberichts gemäß § 97 EEG vom BMWI für 2018 ist rein ökonomischer Natur. Einspeisevergütungen, EEG – Umlage, Ausbauziele, Antragsverfahren, vermeintliche oder tatsächliche Reduktion von Treibhausgasen durch EE werden in epischer Breite behandelt.

Ein totaler Abwägungsausfall.

Hat auch Vorteile. Keiner kann im Anschluss behaupten man habe gewusst, dass die sogenannte Energiewende ein gigantisches Desaster für Umwelt und Bevölkerung ist. Eine Umverteilungsmaschine. Von unten nach oben .

Umweltschäden verursacht durch WEA, keine Klimawirksamkeit der EE, explodierende Strompreise, Gesundheitsschäden verursacht durch den von WEA emittierten IFLN, kurz eine Abwägung zwischen Nutzen und Nachteilen fand bis heute nicht statt. Ein kompletter Abwägungsausfall. Ein Verfahrensfehler.

3. Verfahrensfehler durch Abwägungsdefizite / Abwägungsfehlentscheidungen und Abwägungsdisproportionalitäten 3a. Abwägungsdefizit Umweltschutz Artikel 20 a GG

Die Genehmigungen verstoßen wegen gravierender Abwägungsdefizite und Abwägungsdisproportionalitäten evident gegen Art. § 20 a GG.

Namhafte Verfassungsrechtler, wie Prof. Dr. Papier, Vorsitzender des Bundesverfassungsgerichtes bis 2010, schreibt in seinem kürzlich erschienen Buch „Die Warnung“, dass die Legislative u. a. gegen Artikel § 20 a GG verstößt, Verfassungsbruch begeht.

Prof. Dr. Murswiek kommt in den von ihm erstellten Expertisen zum dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie wegen zahlreicher Abwägungsausfälle evident gegen § 20 a GG verstößt und verfassungswidrig ist.

Der Kläger verweist, um Wiederholungen zu vermeiden, auf seinen Schriftsatz v. 29.01.2020 mit den nachfolgenden Beweisanlagen hin.

Anlage IS 14 Murswiek, Klimaschutz gegen Umweltschutz? Der weitere Ausbau der Windenergie setzt eine Bilanzierung von Nutzen und Schäden für die Umwelt voraus, S. 3,

Anlage IS 15 Murswiek, Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“? Vortrag auf einer Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22. Oktober 2019, S. 9,

Das Ziel, die Umwelt zu schützen wird konterkariert. Statt die Umwelt zu schützen, wird die Umwelt systematisch zerstört, die Preise für Strom steigen statt zu sinken, eine Klimawirksamkeit durch die Maßnahmen ist nicht nachweisbar.

3b. Abwägungsdefizit / Abwägungsdisproportionalität Gesundheit

Der Kläger hat in seinen Schriftsätzen vom 28.05.2019 und 29.01.2020 ausführlich und dezidiert die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des von WEA emittierten IFLN nachgewiesen. Die Studien und Beweise, die der Kläger mit oben genannten Schriftsätzen eingereicht hat, wurden nicht kommentiert. Auf jeden Fall wurden, die vom Kläger schon während der Anhörungsphase, eingebrachten Studien ignoriert.

Der Bundesregierung liegen die zuvor genannten Studien vor, sind also bekannt.

Mit dieser Stellungnahme bringt der Kläger als weiteren Nachweis für die gesundheitsschädlichen Einwirkungen des von WEA emittierten IFLN, die von Prof. Dr. Vahl, Universitätsklinik Mainz, durchgeführte Studie, Negative Effect of High – Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In – Vitro Controlled Experiment ein. Die Studie ist alarmierend. In der klinischen Studie hat Prof. Dr. Vahl nachgewiesen, dass die Leistung des Herzmuskels durch die Einwirkung von Frequenzen zwischen 1 Hz und 7 Hz schon nach kurzer Expositionszeit um 25 % reduziert wird. Prof. Dr. Vahl geht von einem erforderlichen Mindestabstand zu WEA von mindestens 2 km aus.

Beweis: Anlage 1 Studie von Prof. Dr. Vahl

Dem Kläger wurde das Vorwort einer vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben Studie, zur Lärmwirkung von Infraschallimmissionen, Titel: Annoyance of Noise in the Infrasound Range, übermittelt. Beim UBA wird die Studie unter der Nummer UBA – FB FKZ: 3714511000 geführt. Diese Studie liegt dem UBA seit Juni 2019 vor. Die Studie wurde von Detlef Krahe, Universität Wuppertal, Sarah Benz, Zeuz GmbH, Möhler + Partner Ingenieure AG und dem German Aerospace Center durchgeführt.

Abschnitt 5 Measurement of Impact on the Test Persons, Seite 7749 und 7750 der Anlage, ist zu lesen:

The physiological reaction were determined by means of established methods, e.g.

- *Elektrocardiogram (ECG)*

- *Electroencephalogram (EEG)*
- *Blood pressure measurement (2 x per scenario)*
- *Nystagmus measurement using Frenzel glasses.*

The responses und reaction were interviewed respectively measured during the presentation of the sounds. The details of the psychological investigation are subject in the contribution (2), those of the physiological investigation in the contribution (3) However, some Remarks to physiological measurements should already be made here:

- *The results of the physiological measurements will show the acute reaction of the human organism to the presented 30 minute exposure scenarios.*
- *In the case of little or no change in the physiological parameters on the noise scenarios compared to the reference situation, it can not be concluded that a health risk can be excluded. A possible sensitization can certainly also take place after prolonged exposure to noise**
- *If a clear change in the physiological parameters to the noise scenarios compared to the reference situation is found, the hypothesis is plausible that long – term exposure can lead to the genesis of diseases.*
- *However, a review of this hypothesis is only possible by means of epidemiological follow up studies, whose implementation for methodological reasons should be difficult, especially in the case of infrasound.*

Beweis: Anlage 2 Annoyance of Noise in the Infrasound Range

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Bundesbehörde Umweltbundesamt weis spätestens seit Juni 2019, dass:

- a.** Gesundheitsrisiken durch IFLN mit hoher Evidenz nachgewiesen sind

- b. der menschliche Organismus auf die Einwirkung von Infraschallwellen reagiert
- c. bei länger anhaltender Exposition Gesundheitsschäden nicht auszuschließen sind.

Auf Anfrage von MdB Klaus Peter Willsch teilte das UBA mit, die Studie würde im 2. Halbjahr 2020 veröffentlicht. Die Studie befindet sich seit Juni 2019 sozusagen im Lektorat des UBA. Keine Frage, bei diesen Autoren müssen Orthographie und Grammatik überprüft werden. Der Inhalt natürlich auch. Nicht, dass die Autoren das Thema verfehlt haben. Der Kläger geht davon aus, dass Lektor oder Lektorin linientreue Apologeten der Energiewende sind. Kompetent und von bedrückendem intellektuellen Niveau.

3c. Abwägungsfehleinschätzung, Abwägungsdisproportionalität ,das EEG.

Ziel 2 des EEG ist es, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern.

Ergebnis des EEG und der durchgeführten Reformen sind die höchsten Strompreise europaweit. Das EEG garantiert den Betreibern, seit dem Jahr 2000, die Abnahme des produzierten Stromes zu garantierten Preisen, Einspeisevergütungen genannt. Die Einspeisevergütung ist unabhängig von Angebot und Nachfrage.

Mit steigender Zahl von WEA passiert es immer häufiger, dass alleine durch WEA und Solar mehr Strom produziert als benötigt bzw. verbraucht wird. Das hat zur Folge, dass der Preis für Strom an der Börse sinkt. Die Energieversorger wie EON z. Bsp. bezahlen weniger für den produzierten Strom. Angebot und Nachfrage regeln den Preis. Aber nur bis zu diesem Punkt. Das System ist als soziale Marktwirtschaft bekannt. Im weiteren Verlauf der Strompreisgestaltung haben die Gründer des EEG anders entschieden. Keine soziale Marktwirtschaft mehr, Planwirtschaft ist besser.

EEG - Umlage

Damit die Grünstromproduzenten Ihre Vergütungen ungeschmälert, unabhängig vom aktuellen Börsenpreis, kassieren können, gibt es **die** EEG – Umlage. Die EEG Umlage ist die Differenz zwischen Börsenpreis und dem Preis den die Grünstromproduzenten dank EEG auf die Dauer von 20 Jahren garantiert bekommen. Im Klartext: Die Differenz zwischen Börsenstrompreis und Ansprüchen der Betreiber wird mit der EEG – Umlage aufgefüllt die von den Stromkunden auf jede Kilowattstunde zu entrichten ist.

Die EEG – Umlage betrug im Jahr 2000 – 8,5 Cent / kWh. Im Jahr 2018 betrug der Anteil der EEG Umlage am Strompreis 16 Cent / kWh. Tendenz steigend.

Im Klartext: Wenn der Strom an der Börse billiger wird, da durch WEA bzw. EE **zu viel** Strom produziert wird (es wird mehr Strom produziert als verbraucht wird), wird er für den Verbraucher teurer.

Nachfolgende Tabelle zeigt, die durch die EEG – Umlage verursachten Kosten für den Verbraucher an nur 8 Tagen im Februar 2020. Dass das nicht im öffentlichen Interesse ist, ist zweifelsfrei sogar ohne Abwägungsprozess erkennbar.

(Datenquelle <https://transparency.entsoe.eu/congestion-management/r2/costs/show>)

(Datenquelle : EEX- Leipzig / Elix- Paris / Entso-e / Netzbetreiber

Datum	Einspeisung EE in Megawattstunden	Börsenpreis in Euro unter der zugesagten Einspeisevergütung	Ausgleichszahlung an die Erzeuger EE in Euro EEG – Umlage
01.02.2020	231 437	- 724 584	22 059 075
09.02.2020	509 040	- 2 766 892	61 858 795
10.02.2020	223 394	- 2 560 542	20 712 030
11.02.2020	86 609	- 83 940	8 129 105
16.02.2020	933 198	- 8 357 690	94 730 840
17.02.2020	223 055	- 3 362 744	20 907 845
22.02.2020	593 891	- 2 862 617	70 474 490
23.02.2020	288 089	- 846 917	26 902 245
Summe	3 088 722	- 21 564 926	325 774 425
Volkswirtschaftlicher Verlust			347 340 351

Jede weitere WEA trägt zum Anstieg der EEG – Umlage bei, treibt den Strompreis in die Höhe. Die EEG – Umlage verhält sich umgekehrt proportional zum Stromverbrauch. Für jeden verständlich - wird durch EE mehr Strom produziert als verbraucht, am Wochenende wenn zufällig der Wind weht und die Sonne scheint, sinkt der Börsenstrompreis unter den garantierten Abnahmepreis, die EEG – Umlage steigt. Für den Verbraucher wird es teurer.

Deshalb ist der Bau weiterer WEA nach Ansicht der Beigeladenen auch im öffentlichen Interesse. Jede weitere WEA trägt zum Anstieg der EEG – Umlage bei. Nach Meinung der Beigeladenen scheint ein überwiegendes öffentliches Interesse dann gegeben, wenn es um die Sicherstellung ausschließlich privater Gewinnmaximierung geht.

Damit nicht genug. Es passiert immer häufiger, dass die Stromproduktion, alleine durch WE und Solar, den Verbrauch deutlich übersteigt. Dann wird der überschüssige Strom gegen Bezahlung im angrenzenden Ausland verkappt. Das heißt, der Verbraucher bezahlt dafür, dass das angrenzende Ausland den Strom abnimmt. Zunächst bezahlt der Verbraucher den produzierten Strom, auch den nicht benötigten Strom. Dann bezahlt der Verbraucher die Entsorgungskosten im angrenzenden Ausland, für den nicht benötigten Strom.

Der Erfahrungsbericht des BWMI ist sehr aufschlussreich.

2018 hatte der durch WEA erzeugte Strom einen Anteil von 40,7 % an der Gesamtstromerzeugung.

Der Beitrag zum Bruttostromverbrauch betrug 14 %.

2018 waren somit 26 %, des durch WE bzw. EE erzeugten Stromes, für die „Mülltonne“, will heißen wurde gegen Bezahlung im Ausland verkappt.

Im Jahr 2019 bezahlte der Verbraucher Millionen Euro an Entsorgungskosten. So viel zum Ziel des EEG, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern.

Nun kommt es immer häufiger vor, dass die Netzkapazitäten für die Weiterleitung des durch EE eingespeisten Stromes zu gering sind. WEA – Betreiber müssen in diesem Fall die Anlagen stilllegen. Stichwort „Ausfallarbeit“ oder bei Insidern auch als Geisterstrom bezeichnet. WEA – Betreiber erhalten auch Geld für fiktiven Strom, für Strom den sie mangels Netzkapazität und Speichermöglichkeit nicht einspeisen können, nicht produziert haben.

Das rundum Sorglos Paket der Betreiber. Vollkasko bezahlt vom Verbraucher. Stichwort Corona Pandemie, shut down. Der Energieverbrauch sinkt rapide. Zaubert den Betreibern von WEA ein glückliches Lächeln auf das Gesicht. Dank Abnahme und Preisgarantie durch EEG, die Ausgleichzahlungen fließen. Ohne Schutzschirm, ohne Antrag, systembedingt.

Im Jahr 2019 flossen ca. 27 Milliarden Euro an die Betreiber von Windkraftanlagen, bezahlt vom Verbraucher.

Nachts, bei Windstille wenn der Strom von WEA und Solaranlagen fehlt, bezahlt der Verbraucher den importierten Atom - und Kohlestrom mit horrenden Preisen. Die Nobelpreis verdächtige Erkenntnis, kein Wind – kein Strom, erschließt sich den Verantwortlichen nicht.

Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in die Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ein Schutz des Klimas ist nicht nachweisbar, die Umwelt wurde nicht geschützt sondern massiv geschädigt, der Strompreis ist der höchste europaweit ist. Der CO₂ Gehalt der Atmosphäre stieg von 0,036 % auf 0,038 %, der Temperaturanstieg wurde nicht begrenzt, aber einige tausend ha Wald gerodet die sonst als CO₂ Senken und Sauerstoffspender zur Verfügung gestanden hätten.

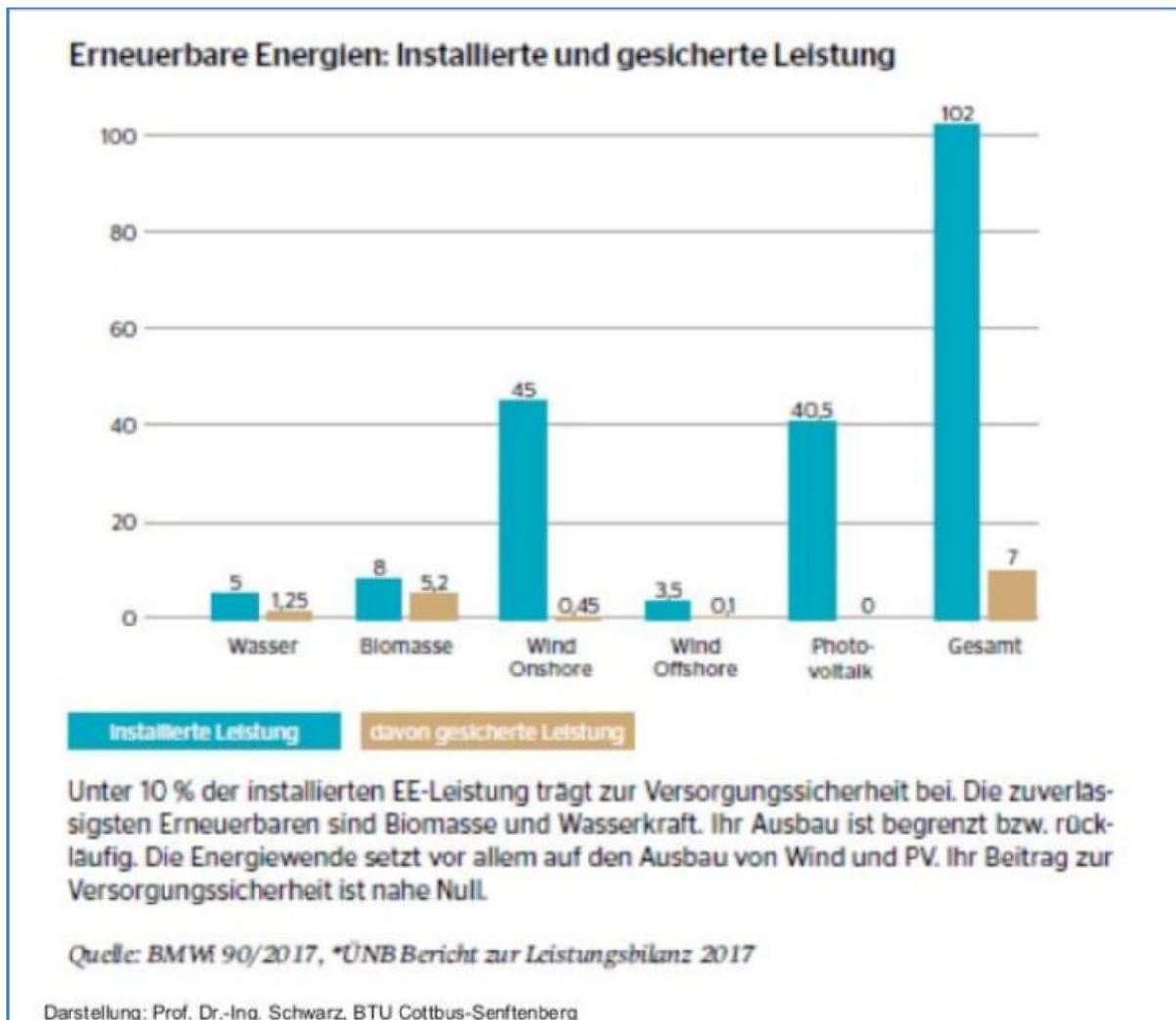
Natürlich sind die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen. Die Maßnahmen sind geeignet die Umwelt zu zerstören, sie sind erforderlich um die Strompreise in exorbitante Höhen zu treiben und angemessen wenn es darum geht die Grünstromerzeuger reich und die Bevölkerung arm zu machen.

Betreiber und Politiker sind nach wie vor der Ansicht, der Ausbau der WE muss forciert werden.

Dass der Strom dann erzeugt werden muss wenn er verbraucht (gebraucht) wird,

ficht die Apologeten der Energiewende nicht an. Physikalische Gesetzmäßigkeiten, unbekannt. Der Strom wird in den Leitungen gespeichert. Das ist alles durchgerechnet. Außerdem gibt es ja auch noch das oder den Kobold in Akkus.

Nachfolgende Tabelle zeigt eindrucksvoll das desaströse Missverhältnis zwischen installierter und gesicherter Leistung.



Der Haushaltsstrompreis ist, dank des EEG und dem Ausbau der volatilen Erzeugung von Strom durch Windkraftanlagen, der höchste europaweit.

Ein Abwägungsprozess fand und findet nicht statt. Verfahrensfehler durch Abwägungsdefizit, Abwägungsdisproportionalität

Das 4600 Milliarden Chaos

Eine Studie der deutschen Akademien der Wissenschaften, durchgeführt von zwei Dutzend der besten Professoren Deutschlands, beauftragt und finanziert vom Bund, Titel, Energiesysteme der Zukunft, setzt sich auf 163 Seiten mit der Umsetzbarkeit und den Kosten der sogenannten Energiewende auseinander.

Die Studie «Energiesysteme der Zukunft» kann hier heruntergeladen
Werden

[https://energiesysteme-zukunft.de/fileadmin/user-
upload/Publikationen/pdf/ESYS-Analyse-Sektorkopplung.pdf](https://energiesysteme-zukunft.de/fileadmin/user-upload/Publikationen/pdf/ESYS-Analyse-Sektorkopplung.pdf)

Die Autoren setzen 60 Prozent CO₂ Minderung voraus, die ja bis 2030 erreicht werden soll (**bei einem Anteil von 2,3 % an den weltweiten CO₂ Emissionen**)

Das heutige Energieversorgungssystem kostet pro Jahr 250 Milliarden Euro. Will man das CO₂ – Zwischenziel in den nächsten zehn Jahren erreichen, kostet das 1500 Milliarden zusätzlich. Das ist doch wohl völlig angemessen. Dafür, dass man die Umwelt zerstört.

Bei einer weiteren Erhöhung auf 75 % CO₂ Minderung (**bei einem Anteil von 2,3 % an den weltweiten CO₂ Emissionen**) rechnen die Autoren mit weiteren 800 Milliarden, bei einer weiteren Erhöhung auf 85 % mit weiteren 1000 Milliarden.

Die Reduzierung der CO₂ Emissionen um 800 Millionen To p. A., kostet die Deutschen 4600 Milliarden €. Das wären in den nächsten 30 Jahren pro Haushalt jeden Monat 320 € zusätzlich.

Die Analyse wurde von den 24 führenden Professoren in Deutschland erstellt. Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland.

[Beweis: Anlage 5 Das 4600 Milliarden Chaos](#)

Anmerkung: China steigert seine CO₂ Emissionen pro Jahr um 800 Millionen Tonnen.

3d. Abwägungsdefizit Klimawirksamkeit

20 Jahre nach Einführung und Betrieb von 30 000 WEA ist eine Klimawirksamkeit nicht erkennbar.

Wie sollte eine Klimawirksamkeit auch zustande kommen? Deutschland ist an den weltweiten CO₂ Emissionen mit 2 % beteiligt. Das entspricht der Emissionssteigerung Chinas pro Jahr.

Dass die WEA bzw. die EE insgesamt keinen Einfluss auf das Klima haben, wurde in diversen von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studien, in Publikationen von Hans Werner Sinn und Weimann z. Bsp. eindrücklich dargestellt.

Dass 30 000 WEA keine messbare Einwirkung auf das Klima haben, wurde nicht zur Kenntnis genommen, nicht thematisiert.

Im dem Erfahrungsbericht gemäß § 97 EEG von 2018 wird, für den Zeitraum 2007 bis 2017, von einem Vergütungsanspruch von CO₂ Äquivalenten in Höhe von 30 Millionen Tonnen fabuliert.

Weltweit werden jährlich 34 466 Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid emittiert. 30 Millionen To in 10 Jahren retten dann den Planeten. Völlig klar. Deutschland emittierte vor Corona jährlich 815 Millionen Tonnen. Insgesamt. Nicht nur zur Stromerzeugung. Die in 10 Jahren eingesparten 30 Millionen Tonnen, 3 Tonnen oder 0,36 % der jährlichen von Deutschland pro Jahr emittierten Treibhausgase, sind für die Rettung des Weltklima bedeutungslos.

Deutschland ist für 2,3 % (815 To v. 34.466 To) des weltweit emittierten CO₂ verantwortlich. Von diesen 2,3 % entfallen auf die Stromproduktion 15 %.

Deutschland ist demnach, durch die fossile Verbrennung zur Stromerzeugung, mit 0,34% an den weltweiten jährlichen CO₂ Emission beteiligt.

Wenn das Endziel erreicht ist, Deutschland ausschließlich durch Strom aus EE versorgt wird, werden wir arbeiten wenn Strom zur Verfügung steht, also wenn Wind weht und die Sonne scheint. Leben im Einklang mit der Natur. Der Verkehr wird elektrifiziert. Der Stromverbrauch dadurch exponentiell ansteigen. Genau wie durch

die Digitalisierung. Es ist ja genug da. Auf jeden Fall werden die CO2 Emissionen in Deutschland von 0,052 % auf 0,0519% sinken. Das ist fundamental. Das rettet das „Klima“. Funktioniert wie zu Corona – Zeiten. Entschleunigung ist das Stichwort. Jeder Ladevorgang des Autoakku dauert zwischen 3 Std. und 12 Std. Das verschafft Zeit. Home Office sowieso. Kommunikationsgesellschaft. Jeder redet mit jedem. Wertschöpfungsprozesse eben. Die Landwirtschaft wird, ökologisch einwandfrei, mit Pferden betrieben. Kühe und Schweine bekommen biologisch abbaubaren 3 Wege – Katalysator implantiert. Wegen der Treibhausgase. Muss nur noch der menschliche Atemvorgang optimiert werden. Schließlich atmet der Mensch auch CO2 aus. Das muss auch unterbunden werden. Decarbonisierung ist das Stichwort. Die Endlösung. So retten wir die Welt. Für jedermann nachvollziehbar wird, wenn Deutschland decarbonisiert ist, das Klima gerettet sein.

Die Begründung der Energiewende ist ad absurdum geführt. Ein Umstellen der Stromerzeugung hat keinen Einfluss auf den CO2 Gehalt der Atmosphäre. Trotz der seit Ende 2019 in Betrieb befindlichen 30 000 WEA ist der CO2 Gehalt in der Atmosphäre nicht gesunken.

Im Zuge eines Abwägungsprozesses hätte, zumindest rein hypothetisch, die Möglichkeit bestanden, dass Politikern oder Behördenmitarbeiter aufgefallen wäre, dass 98 % des CO2 in den Weltmeeren gebunden ist. Nur 2% des weltweit emittierten CO2 ist anthropogenen Ursprungs. Der Anteil Deutschlands ist verschwindend gering. Aber klar, Deutschland voran.

Der Kläger wartet auf den Tag, an dem der politischen Klasse auffällt, dass die im Mineralwasser enthaltene Kohlensäure in Wirklichkeit nichts anderes als CO2 ist. Vermutlich wird das Mineralwasser sofort verboten.

Die „Nebenwirkungen“ der politisch verordneten Energiewende, eine Überprüfung ob die beabsichtigte Wirkung eintritt, erfolgt nicht. **Abwägungsausfall, Abwägungsdefizit. Verfahrensfehler.**

Dass ganz nebenbei, die für das Klima für die Sauerstoffproduktion, Kohlenstoffdioxid-(CO2) Resorption und Wasserversorgung existentiell wichtige

Wälder abgeholzt werden, wird, wie bei ideologisch begründeten Entscheidungen üblich, nicht abgewogen.

3 e. Abwägungsdefizit Reduzierung natürlicher CO2 Senken

Immer mehr WEA werden in Wäldern errichtet. Wälder, natürliche CO2 Senken, werden zerstört. Wieviel ha Wald insgesamt gerodet wurden, wieviel Tonnen CO2 durch Roden von Wäldern weniger absorbiert werden, war niemals Gegenstand einer Abwägung.

3 f. Abwägungsdefizit Flächenversiegelung

Wieviel km² Flächen durch die derzeit vorhandenen 30 000 WEA versiegelt wurden, war niemals Gegenstand einer Abwägung. Vermutlich wurden, inkl. Zuwegung, ca. 150.000.000 m² versiegelt. 150 km² die von evidenter Bedeutung für den Wasserhaushalt sind. Zumal auch in Wasserschutzgebieten hemmungslos, gegen den Rat der Fachleute, gebaut wird. Schließlich müssen wir das Klima und die ganze Welt retten.

3 g. Abwägungsdefizit Insekten

Insektensterben durch Windanlagen

Überhaupt nicht untersucht wird vorliegend das Insektensterben, verstärkt durch den Betrieb einer Vielzahl von Windanlagen mit ihren insoweit tödlichen Rotoren. Diese sind ein gefährliches Additivum des allemal hoch beunruhigenden Insektensterbens in der Flur wie im Wald. Es muss alles unternommen werden, damit das Insektensterben gestoppt wird. Maßgebend ist, dass das Insektensterben wiederum wohl ein signifikanter Grund für das „Vogelsterben“, wie auch das Vermindern der Fledermäuse sind, insoweit sich diese von Insekten ausschließlich oder überwiegend ernähren. Da sich dieser Zustand hochdramatisch darstellt (siehe zuletzt beispielhaft in NZZ 01.11.19 – Starker Insektenschwund in Deutschland) ist solange jedwedem Verfahren, wie auch Genehmigung von Windanlagen, auszusetzen bis wissenschaftliche Klarheit herrscht. Denn dieses Faktum ist seit 20 Jahren bekannt und hätte längst untersucht worden sein können.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf

DLR – Dr. Franz Trieb – Zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks

https://www.dlr.de/content/de/artikel/news/2019/01/20190326_dlr-studie-zu-wechselwirkungen-von-fluginsekten-und-windparks.html

In einer aktuellen vertiefenden Untersuchung der DLR durch Dr. Franz Trieb (2018), wird auf das Insektensterben durch die Rotoren von Windanlagen hingewiesen. Sorgt die Windkraft für ein Insektensterben? fragt zum Beispiel die Autorin Kerstin Viering in Spektrum der Wissenschaft 16/2019.

Das Ergebnis ist eindeutig: Windanlagen sind weder der überwiegende noch der einzige Grund des aktuell hoch beunruhigenden Insektensterbens. Aber sie sind ein weiterer wichtiger bisher "vergessener" Baustein zum Verstehen der Ursachen dieses Insektensterbens.

Franz Trieb ist von der Beobachtung ausgegangen, dass an den Rotorblättern von Windrädern oft jede Menge tote Insekten kleben. Einigen Untersuchungen zufolge kann dadurch die Leistungsfähigkeit der Anlagen massiv abnehmen. So berichteten Gustave Corten vom niederländischen Forschungszentrum für erneuerbare Energien (ECN) und Herman Veldkamp vom dänischen Windkraftanlagenhersteller NEG Micon im Jahr 2001 von einem bis dahin rätselhaften Effekt.

Bei Anlagen in Kalifornien habe man zum Beispiel beobachtet, dass sie bei hohen Windgeschwindigkeiten nur halb so viel Energie lieferten, wie man auf Grund des Designs der Turbine erwarten konnte. Lag das vielleicht an den vielen Insekten, die mit der Zeit auf den Rotorblättern festgeklebt waren und sie aufgeraut hatten? Um das zu überprüfen, haben die Forscher in einem Laborexperiment die Luftströmungen über glatten und rauen Flügeln gemessen. Aus ihren Ergebnissen schließen sie, dass die Insekten-Theorie durchaus plausibel ist.

Der Bundesverband Windenergie (BWE) in Berlin bezweifelt das natürlich aus Eigeninteressen und verhindert so, seit wohl 20 Jahren, dazu notwendige Forschung.

Fest steht jedenfalls, dass es eigene Firmen gibt, die sich auf die Reinigung von Windrädern spezialisiert haben. Das Unternehmen [BladeCleaning](#) in Madrid hat zum Beispiel ein patentiertes System entwickelt, das mit einer Art künstlichem Regen und einem Reinigungsmittel den Schmutz von den Rotorblättern wäscht – und so, nach eigenen Angaben, die nachlassende Leistungsfähigkeit der Anlage wieder erhöht. Entfernt werden dabei alle möglichen störenden Partikel, von Eis über Staub und Meersalz bis zu in der Luft schwebendem Plankton. Und eben auch Insekten. Letztere können laut dem Unternehmen durchaus zu einer deutlichen Verschlechterung der aerodynamischen Eigenschaften der Rotoren beitragen. Im Windpark Magallón 26 im spanischen Saragossa seien es vor allem die Schwärme eines Käfers namens *Omophlus lepturoides*, die mit den Rotoren kollidieren und deren Leistungsfähigkeit schmälern (Spektrum aaO).

Jeder Segelflieger, aber auch jeden Airline, ist bemüht, die Flügelvorderkanten von Schmutz und toten Insekten zu reinigen. Durch verunreinigte Flächenvorderkanten steigt der Reibungswiderstand dramatisch an. Die Folge sind niedrigere Reisegeschwindigkeiten und höhere Treibstoffkosten. Luftfahrtunternehmen investieren sehr viel Geld und lassen ihre Flugzeuge regelmäßig auch außen reinigen und polieren. Um den parasitären Widerstand zu minimieren und somit Treibstoffkosten einzusparen.

Ausgehend von solchen Beobachtungen hat Franz Trieb in der DLR-Studie versucht, die Zahl der an deutschen Windrädern getöteten Insekten abzuschätzen. Dabei stützt er sich auf eine Literaturrecherche und theoretische Berechnungen. In Gefahr geraten Insekten demnach, wenn sie oberhalb von etwa 20 Metern unterwegs sind, wo sie von den Rotoren erfasst werden können. Das betreffe vor allem wandernde Arten, die sich oft in großen Schwärmen auf den Weg machen.

Dabei nutzen sie gern starke, gleichmäßige Luftströmungen, die sie bei ruhigem Wetter tagsüber oberhalb von etwa 60 bis 100 Metern, nachts oberhalb von etwa 40 Metern über dem Boden finden. Ein Teil der Insektenwanderwege liegt demnach direkt im Einflussbereich der Windräder.

Tiere, die in deutlich größeren Höhen reisen, müssen beim Steig- als auch Sinkflug, die von den Rotorblättern durchschnittenen Bereiche durchqueren. Anhand von Literaturdaten schätzt Franz Trieb, dass in den kritischen Höhen zwischen 20 und 220 Metern im Durchschnitt neun Kilogramm Insekten pro Kubikkilometer Luft unterwegs sind. Zudem sind in seine Kalkulationen die gesamte Rotorfläche der 30.000 Windräder in Deutschland sowie deren Betriebszeiten und die Windgeschwindigkeit eingeflossen. Daraus hat der Forscher berechnet, wie viele der Flugreisenden in der Hauptwandersaison zwischen April und Oktober die Rotoren der deutschen Windkraftanlagen passieren.

Sollte die Insektendichte zwischen 1990 und 2017 konstant bei neun Kilogramm pro Kubikkilometer gelegen haben, kommt er dabei auf eine Masse von 72 000 Tonnen Tieren pro Jahr.

Bei schrumpfenden Beständen liegt die Zahl der potenziellen Kollisionsopfer immerhin noch bei 24 000 Tonnen. Von diesen werden etwa fünf Prozent beim Flug durch die Rotorblätter getötet, schätzt Franz Trieb. Bei abnehmenden Dichten wären das also etwa 1200 Tonnen pro Jahr, was bei einem durchschnittlichen Gewicht von einem Milligramm pro Fluginsekt stolzen 1200 Milliarden Tieren entspräche.

Bei gleich bleibender Dichte käme man sogar auf das Dreifache. Das sei eine Größenordnung, die durchaus relevant für die Stabilität der Populationen sein könnte, heißt es in einer Veröffentlichung, in der Franz Trieb gemeinsam mit Kollegen die Ergebnisse der Studie zusammengefasst hat.

Es unterliegt aufgrund der Erfahrung wie der schlüssigen Darlegungen keinem Zweifel, dass es sich dabei tatsächlich um beträchtliche Mengen handelt.

Das Problem kann natürlich je Anlage und Region unterschiedlich groß sein. Und diesen Verlust genauer zu beziffern, hält er für extrem schwierig. Und auch wenn nicht alle Schlagopfer an den Rotoren hängen bleiben oder direkt tot zu Boden fallen, so ist das beim Barotrauma von Fledermäusen durchaus vergleichbar.

Das Gleiche gilt für die Frage, welche Arten und Gruppen dieses Problem besonders betreffen könnte. Aus Radaruntersuchungen weiß man, dass in großen Höhen in der

Tat reichliche Insekten unterwegs sind. So hat ein Team um Jason Chapman von der University of Exeter Daten, von eigens zur Insekten-Erfassung aufgestellten Radargeräten im Süden Großbritanniens, ausgewertet. Größere Krabbeltiere, zwischen 10 und 500 Milligramm Gewicht, konnten diese direkt registrieren, die Kleineren haben die Forscher stichprobenartig in Netzen gefangen und ihre Zahl und Masse dann hochgerechnet.

Demnach waren in den Jahren 2000 bis 2009, über dem etwa 70 000 Quadratkilometer großen Studiengebiet, rund 3,5 Billionen Insekten in Höhen von mehr als 150 Metern unterwegs – eine unvorstellbare Menge an Tieren, die es insgesamt auf ein Gewicht von 3200 Tonnen brachten. Dabei waren größere Sechsbener, wie Marienkäfer, Laufkäfer und Schwebfliegen, allerdings in der absoluten Minderheit: Mehr als 99 Prozent der Höhenwanderer waren kleine Tierchen, wie Blattläuse oder winzige Fliegen und Mücken. Auch in einer anderen Studie in England, in der Jason Chapman und seine Kollegen ihre Insektenfangnetze in 200 Metern Höhe an einem Fesselballon befestigt hatten, stellten die Blattläuse mehr als die Hälfte der gefangenen Tiere (Spektrum aaO). Es gibt auch Schmetterlinge, die solche Massenwanderungen unternehmen und dabei in großen Höhen unterwegs sind.

Zusammen mit vielen anderen europäischen Kollegen hat Dr. Settele, der Schmetterlingsexperte, zum Beispiel eine regelrechte Invasion von Distelfaltern untersucht, bei der 2009 riesige Schwärme über Deutschland flatterten. Diese Schmetterlinge wandern jedes Jahr zwischen Afrika und Europa hin und her und legen dabei innerhalb von sechs Generationen Tausende von Kilometern zurück. Getragen von günstigen Winden reisen sie in Höhen zwischen weniger als 100 und mehr als 1000 Metern. Auch sie gehören daher zu den potenziellen Opfern von Windkraftanlagen.

Doch selbst, wenn eine große Zahl von ihnen an den wirbelnden Rotoren zerschellen sollte, so dachte man bisher, dass das ihrer Populationen kaum schade. Inzwischen kommen aktuelle Publikationen zum Ergebnis, dass sich die Insektenpopulationen noch schlechter entwickeln als bisher gedacht. Der additive Einfluss von inzwischen

30 000 Windanlagen und 90 000 Rotoren ist, angesichts des dramatischen Rückgangs um 60-80% der Insektenpopulation, mehr als signifikant und beträchtlich, insbesondere durch jede hinzukommende Anlage, angesichts des geradezu dramatisch schlechten Zustandes der Biodiversität im Allgemeinen und der Insekten speziell (Bericht vom 04.12.19). Natürlich sind für den Rückgang von Insektenpopulationen vor allem der Verlust oder die Beeinträchtigung ihrer Lebensräume relevant. Doch auch hier ist das additive Moment maßgeblich, nämlich, dass die Insekten, die den Kampf mit Insektenvernichtungsmittel am Boden überlebt haben, schon beim nächsten Steigflug bzw. Sinkflug einen Überlebenskampf mit Windanlagen vor sich haben. Je mehr Windanlagen errichtet und in Betrieb sind, umso weniger überleben. Angesichts des Artensterbens ist es mehr als verhältnismäßig hier zugunsten der Insekten zu entscheiden.

All das ist im Verfahren (UVP) nicht einmal zur Kenntnis genommen, geschweige denn untersucht worden. Kein Abwägungsvorgang.!

Die dramatischen Entwicklungen beim Insektensterben (Biodiversität) verpflichten alles zu tun, auch zusätzliche Tötungsoptionen auszuschließen, bevor es zu spät ist

3 h. Abwägungsdefizit Entsorgung der Rotorblätter

Das nicht gelöste Entsorgungsproblem der CFK/GFK/Carbon-Materialien der Rotorblätter stand einer Genehmigung der WEA von Anfang an entgegen

Die Dramatik des Problems hat sich in jüngster Zeit verschärft, insoweit auch das UBA in einer Untersuchung (PM Nr. 40/19 vom 01.11.19)

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/zu-geringe-recyclingkapazitaeten-fuer-rueckbau-von>)

auf dieses seit Jahren schwärende und ungelöste Problem hinweist.

<https://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/umweltbundesamt-deutschland-ist-auf-recycling-alter-windraeder-nicht-vorbereitet-a-1294496.html>

siehe auch

FAZ vom 02.11.19 – A. Mihm - Der Abriss alter Windräder wird zum Problem

ZEIT vom 14.02.19 – Georg Etscheit – Neunzig Meter Schrott

Die WELT vom 06.11.19 D. Wetzel - Das 70.000-Tonnen-Problem der Energiewende

Rotorblätter als hoch laufendes Umweltproblem – als notwendiger Teil einer vollständigen UVP/Vorprüfung

Rotorblätter von Windanlagen sind nicht recyclingfähig (GFK/CFK-Verbund-Materialien), sie stellen aufgrund der ungelösten Regelung nach Betriebsende eine Gefahr für die Umwelt dar, es werden generell wie auch hier völlig unzureichende Rückstellungen gebildet, wiewohl dieses Problem der Genehmigung von Anfang an entgegen stand, insbesondere schon den Vorbescheiden. Nachdem Windanlagen seit fast 30 Jahren mit den gefährlichen Verbundwerkstoffen produziert werden und das Entsorgungsproblem massiv wird, fängt die Windindustrie erst jetzt an sich mit Überlegungen für einen Entsorgung zu beschäftigen. Das ist ein Skandal und steht per se jeder Genehmigung entgegen. In Zeiten der Nachhaltigkeit können solche gravierenden Probleme nicht mehr in die Zukunft, verbunden mit dem „Prinzip Hoffnung“ zu Lasten der zukünftigen Generation, verlagert werden.

Hierauf hat der klare Beitrag im heute journal vom 29.07.19 die Lösung vorgegeben. Solange es keine Entsorgungslösung gibt sind Windanlagen nicht (mehr) genehmigungsfähig. Denn sie sind ein „Brandbeschleuniger“ der Umwelt- und Klimaprobleme.

Siehe (Zeit ca. 3. Min)

<https://www.zdf.de/nachrichten/heute-journal/wohin-mit-dem-wind-muell-100.html>

Die Aussagen eines der größten Recycler in Deutschland (Remondis, mit Verweis auf die bekannte Studie von Fraunhofer aus 2017) sprechen für sich.

Hinzu kommt, dass diese Verbundwerkstoffe – soweit überhaupt möglich und vom Ofenbesitzer gewollt – nicht nur bei immensen Temperaturen von 2000 C in

Zementöfen verbrannt werden können, sondern, dass dazu bis zu 70% Braunkohlestaub verwendet wird. Die Reste können die Anlagen schädigen, schwerwiegender ist das Problem der toxischen Rückstände.

Aufgrund des seit 2005 geltenden Verbots, große faserverstärkte Kunststoffbauteile zu deponieren und entsprechend der Deponie VO von 2009 dürfen diese Abfälle auch nicht thermisch verwertet werden. (DepV, § 7 vom 27.04.2009). Mithin ist völlig ungeklärt was mit Rotorblättern nach Außerbetriebnahme passiert. Man kann sich nur wundern, dass ein derart gefährlicher Werkstoff in diesen Mengen von nun 30 000 Windanlagen und ihren Rotorblättern verwendet wird, ohne dass Behörden oder Gerichte das Problem zur Kenntnis nehmen. Hier braut sich eine Umweltgefährdung erheblichen Ausmaßes an.

Beweis:

Ressourceneffizienz von Windenergieanlagen, August 2014, VDI ZRE Publikationen Kurzanalyse 9, 61 Seiten

Prof. Dr.-Ing Eckhard Weidner, Studie zur Circular Economy im Hinblick auf die chemische Industrie, Fraunhofer Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik Umsicht, Oberhausen, März 2017 insbesondere **Seiten 47-72** (Analyse und Einfluss der Circular Economy für Rotorblätter von Windenergieanlagen),

UBA-Umweltbundesamt (November 2019) - Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen, Texte 117/19 Abschlussbericht, siehe

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-eines-konzepts-massnahmen-fuer-einen>

Für die Rotoren aus den Materialien CFK/GFK/Carbon gibt es laut UBA keine Rückbaukonzeption oder Recyclingoption. Mithin sind Windanlagen aufgrund der Gefährlichkeit des Werkstoffes nach Ende des LCF solange nicht genehmigungsfähig, wie es dazu keine belastbaren Lösungen gibt.

Unabhängig davon stellt das UBA fest, dass die Rückstellungen in der Vergangenheit viel zu niedrig waren bzw. völlig unzureichend und dass in den Genehmigungen keine rechtlich ordnungsgemäßen und belastbare Rückbauregelungen und –auflagen festgelegt wurden.

Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse kann es nicht den leisesten Zweifel geben, dass die Anlagen aufgrund ihrer Toxizität und anderweitigen Gefährlichkeit nicht auf eine Deponie verbracht werden dürfen. Für die Entsorgung existieren keinerlei Regeln, in der Genehmigung dazu nichts erwähnt.

Sollen am Ende die Kinder in Ghana sich mit solchen Resten aus Deutschland beschäftigen, wie es seit Jahrzehnten unter den Augen der Öffentlichkeit erfolgt?

Allein damit verlieren Windanlagen jeden Anspruch auf Genehmigung.

Hieraus ergibt sich, dass u.a. die Darstellung hinsichtlich der Problematik der Entsorgung der Rotorblätter nicht nur evident ist, sondern schon von Anfang an hätte umfassend geprüft werden müssen.

Das ist auch nicht nachholbar, weil die Materialien mit denen die Rotorblätter hergestellt werden, weder deponiert werden noch recycelt noch verbrannt werden können (da nur mit erheblichen toxischen Rückständen).

Mithin stand der Genehmigung von Anfang an ein maßgeblicher Punkt entgegen der nicht überwindbar war und ist.

Deshalb sind z.B. auch die finanziellen Rückstellungen völlig unzureichend, zumal in Zeiten negativer Zinsen die Gefahr besteht, dass nach Ende der Betriebszeit diese Rückstellungen (oder Bürgschaften) erheblich geschrumpft sind und dann erst zu Recht, nicht für die dann fälligen Kosten ausreichen. Es ist aber völlig auszuschließen, dass die Allgemeinheit für solche Kosten nach Betriebsende aufkommen muss.

Ähnliches gilt hinsichtlich der Fundamententsorgung, siehe FAZ 28.05.18, Alte Windräder entpuppen sich als Umweltrisiko,

Daraus ergibt sich zudem, dass eine Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen, die Rückstellungen viel zu niedrig und unzureichend sind. Diese führen angesichts

der offensichtlichen Probleme zwingend dazu, dass am Ende die Allgemeinheit für die schon heute erkennbaren ungelösten Entsorgungsprobleme aufkommen muss.

Auch und gerade das spricht von Anfang an gegen die Erteilung der Genehmigung.

Außerdem müssen im Rahmen einer UVP (siehe Anhang zum Gesetz) sowohl die Infrastruktur (Wege und Stromversorgungsleitungen) einer UVP unterzogen werden, wie auch das akute Problem, dass es nach wie vor keine wirtschaftliche Möglichkeit zur Entsorgung/Recycling von Rotorblättern von Windanlagen gibt

(siehe CAPITAL vom Februar 2017, Interview mit dem CEO von Remondis und

FAZ vom 02.11.19 Seite 25).

Wenn aber zum Zeitpunkt der Genehmigung eine solche Option fehlt, sind solche Anlagen nicht genehmigungsfähig, siehe u.a. Anlage 2, 1.3 UVPG und auch Umweltschadensgesetz.

Aufgrund all der ungeklärten Fragen ist es geradezu abenteuerlich, auch nur eine einzige weitere Windanlage zu genehmigen. Schon der aktuelle Bestand von 90 000 Rotoren und deren anstehenden allmählicher Abbau ist hinsichtlich des Umgangs wie Verbleibs völlig unklar und stellt die gesamte Industrie wie Umwelt vor ein nicht gelöstes aber mit jeder weiteren Windanlage vor ein wachsendes Problem, wiewohl für eine Lösung dreißig Jahre Zeit war. Diese Zeit ist nicht genutzt worden. Auch diese dramatische Situation hätte im Rahmen eines Abwägungsprozesses umfassend geprüft und abgewogen werden müssen. Natürlich hätte das unter Bezug auf obige Erkenntnisse zur Ablehnung der Genehmigungen führen müssen.

4. Vortrag der Beigeladenen

Die Beklagte verteidigt die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG.

§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG erlaubt das Töten von geschützten Arten

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Dabei wird von der Beklagten unterstellt, dass bei der Genehmigung von WEA per se (*zwingende Gründe des überwiegenden*) öffentlichen Interesses(n) vorliegen.

Der Kläger weist daraufhin, dass in jedem Einzelfall der zuvor genannte Abwägungsprozess in der Gesamtschau der Zielerreichung erforderlich ist. Die Abwägung zwischen Vorteilen und Nachteilen bei Würdigung der Gesamtsituation ist erforderlich. Ob der Bau einer einzelnen WEA im öffentlichen Interesse ist kann nicht per se unterstellt werden. Bei derzeit 30 000 WEA stellt sich bei jeder einzelnen WEA die Frage der Verhältnismäßigkeit, der Erforderlichkeit.

Zusammenfassung

Ergebnis des Abwägungsprozess :

1. Zielsetzung des EEG komplett verfehlt.

Das Ziel, das Klima zu schützen wurde nicht erreicht.

Der Ausbau der EE hat das Klima nicht geschützt. Eine Klimawirksamkeit ist nicht nachweisbar, der CO₂ Gehalt der Atmosphäre stieg von 0,036 % auf 0,038 %, der Temperaturanstieg wurde nicht begrenzt.

2. Verstoß gegen Artikel 20 a GG. Die Umwelt wurde nicht geschützt. Das Gegenteil ist der Fall. Schutzgüter wurden massiv geschädigt. Mensch, Natur und Umwelt. Mehrere 1000 ha Wald wurden gerodet, damit hoch wirksame CO₂ senken vernichtet, tausende von km² versiegelt, Insekten Tonnenweise geschreddert, geschützte Arten zum Töten freigegeben. Eine katastrophale Bilanz für den Umweltschutz.

3. Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 GG und Artikel 34 Absatz 1 des Einigungsvertrages und geltendes Bundesrecht. Tausende Menschen wurden aus Ihren Häusern vertrieben, ihrer Gesundheit beraubt. Der Kläger hat anhand von seriösen wissenschaftlichen Studien und Publikationen die Gesundheitsschädigung durch den von WEA emittierten IFLN bewiesen.

4. Zielsetzung verfehlt: Kostenexplosion bei den Haushaltsstrompreisen. Die Kosten der Stromversorgung wurden nicht gesenkt. Das Gegenteil ist der Fall. Die Kosten der Stromversorgung sind inzwischen die höchsten weltweit. Der volkswirtschaftliche Schaden durch den Ausbau der EE ist exorbitant.

5. Abwägungsausfall: Eine Abwägung zwischen Nutzen und Schaden hat es nie gegeben. Ein kompletter Abwägungsausfall. Abwägungsdefizite in beliebiger Anzahl. Im Fall der Gesundheitsschädigungen, hervorgerufen durch IFLN Emissionen von WEA katastrophale Abwägungsfehleinschätzung respektive

Abwägungsdisproportionalität. Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 GG und Artikel 34 Absatz 1 des Einigungsvertrages.

Im Lichte der vorliegenden Fakten kann nicht die Rede davon sein, dass der Ausbau der sogenannten erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse ist, dem Gemeinwohl dient oder verhältnismäßig ist.

Das EEG in seiner derzeitigen Auslegung ist verfassungswidrig.

Der Kläger ist, wie Prof. Dr. Murswiek und Prof. Dr. Papier der Meinung, dass Politiker und Behörden fortgesetzt Verfassungsbruch begehen. Sie leugnen Gesundheitsschäden verursacht durch von WEA emittierten IFLN. Politiker, UBA und Behördenmitarbeiter begehen nach Meinung des Klägers vorsätzlich Körperverletzung.

Ausnahmslos alle im EEG genannten Ziele wurden nicht nur nicht erreicht, sondern konterkariert.

Die Genehmigungen sind, bei Würdigung der Gesamtsituation, alleine auf Grund des kompletten Abwägungsausfalles verfahrensfehlerhaft.

Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in die Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Der Ausbau von WEA ist nicht verhältnismäßig. Der Ausbau ist nicht geeignet Klima und Umwelt zu schützen und auch nicht geeignet die Stromkosten zu senken. Deshalb ist der weitere Ausbau nicht erforderlich.

Bei objektiver Abwägung wird deutlich, dass der Ausbau nur Projektieren und Betreibern dient.

Die Maßnahmen sind a priori nicht geeignet, nicht erforderlich und schon gar nicht angemessen. Die Maßnahmen sind erwiesener Maßen geeignet die Umwelt zu zerstören, sie sind erforderlich um die Strompreise in exorbitante Höhen zu treiben und angemessen wenn es darum geht die Grünstromerzeuger reich und die

Bevölkerung arm zu machen.

Siehe hierzu Anlage 3 v. Prof. Dr. Mathys. Windkraft in Deutschland

Achim Göbel
1. Vorsitzender

Christins Stupp
1. Schriftführerin

Möttau den 31.05.2020

5. Beweisanregung

Der Kläger regt an, folgende Zeugen zu laden:

.....